

Aufgrund neuer Bestimmungen, vor allem des GvD 50/2016 und des Landesgesetzes Bozen 16/2015, müssen die Klauseln der Vorlage 1.1 des MD 123/04 mit folgenden Klauseln ersetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle eines Widerspruches zwischen den folgenden Klauseln und den Klauseln in den Ausschreibungsbedingungen auf jedem Fall die Klauseln bezüglich der Bürgschaft in den Ausschreibungsbedingungen Vorrang haben.

VORLAGE 1.1 BÜRGSCHAFT FÜR VORLÄUFIGE KAUTIONEN

Artikel 1 – Gegenstand der Bürgschaft

Absatz 2: Der Bürge verpflichtet sich ferner, für den Bieter als Schuldner die endgültige Vertragserfüllungsbürgschaft nach **GvD 50/2016, Artikel 93 und Art. 27 L.G. 16/2015** zu übernehmen.

Artikel 2 – Laufzeit der Bürgschaft

Absatz 2 Buschstabe b) bleibt die Bieterbürgschaft mindestens **240 Tage ab der Frist zur Einreichung der Angebote wirksam, außer die Agentur beantragt die Verlängerung;**

Artikel 3 – Höchstbetrag der Bürgschaft

Absatz 1: Der Höchstbetrag der vorliegenden Bürgschaft beträgt gemäß **Art. 27 L.P. 16/2015 1%** des Betrags der Arbeiten/**der zu erbringenden Leistung**; der Betrag ist im Technischen Beiblatt angegeben.

Absatz 2: Erfüllt der Bieter die Voraussetzungen gemäß **Art. 27 LP 16/2015** wird der Höchstbetrag um **100% gekürzt. [für die weiteren Kürzungen wird auf die speziellen Angaben in den Ausschreibungsbedingungen verwiesen]**

Artikel 4 – Rückgriff auf den Bürgen

Absatz 1: Der Bürge zahlt den vom Bieter geschuldeten Betrag innerhalb einer Frist von 15 Tagen ab Erhalt einer schriftlichen Aufforderung des Auftraggebers mit Kopie zur Kenntnis an den Bieter; das Schreiben ist in der im folgenden Artikel 6 angegebenen Form zu halten und muss alle bekannten Angaben zu den Gründen des Rückgriffes enthalten. Der Bürge haftet selbstschuldnerisch und kann nicht die Vorausklage des Schuldners nach Artikel 1944 ZGB und **die Einwände nach Artikel 1957, Absatz 2 ZGB geltend machen.**

Artikel 9 – Verschiedenes

- **Diese Bürgschaftsurkunde wird im Original ausgestellt und enthält sämtliche Bedingungen nach GvD 60/2015, Artikel 93, widrigenfalls das Angebot zwingend ausgeschlossen wird; insbesondere hat sich der Bürge zu verpflichten, für den Bieter und zu Gunsten des Auftraggebers im Falle einer Auftragserteilung und auf Wunsch des Bieters, die endgültige Bürgschaft für die Vertragserfüllung für gegenständliche Arbeiten nach GvD 50/2016, Artikel 103 zu übernehmen.**

- „Das Bankinstitut bzw. die Versicherungsgesellschaft verpflichtet sich zudem, die vorläufige Kautionskopie auf einfache Vorlage der Kopie, die vom Bieter über die Plattform auf der Internetseite www.ausschreibungen-suedtirol.it an die Vergabestelle übermittelt wurde, zu zahlen.“

Sofern keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen sind, gilt das LG 16/2015 und untergeordnet die Normen des GvD 50/2016.

**VORLAGE 1.1 NACH MD 123/04
FÜR BIETERKAUTIONEN**

BÜRGSCHAFTSURKUNDE (Bankinstitut oder Finanzierungsvermittlungsgesellschaft als Bürge)

**Bürgschaftsversicherung (Versicherungsanstalt als Bürge) nach Art. 90 GvD 50/2016 und Art. 27 L.P.
16/2015.**

**VORLAGE 1.1
TECHN. BEIBLATT 1.1**

BÜRGSCHAFT FÜR VORLÄUFIGE KAUTIONEN

VORLAGE 1.1 BÜRGSCHAFT FÜR VORLÄUFIGE KAUTIONEN

Artikel 1 – Gegenstand der Bürgschaft

Der Bürge übernimmt gegenüber dem Auftraggeber als Gläubiger bis zum vereinbarten Höchstbetrag die selbstschuldnerische Haftung zur Sicherung der Ansprüche des Gläubigers gegen den Bieter als Schuldner, wenn dieser seine Verpflichtungen aus der Teilnahme an der Ausschreibung nach Technischem Beiblatt nicht erfüllt.

Der Bürge verpflichtet sich ferner, für den Bieter als Schuldner die endgültige Vertragserfüllungsbürgschaft nach Art. 30, Abs. 2 des Gesetzes zu übernehmen.

Artikel 2 – Laufzeit der Bürgschaft

Nach Technischem Beiblatt:

- a) läuft die Bieterbürgschaft vom Zeitpunkt der Angebotsabgabe an;
- b) bleibt die Bieterbürgschaft mindestens 180 Tage ab besagtem Datum wirksam
- c) erlischt die Bieterbürgschaft wenn festgestellt wird, dass der Bieter nicht das günstigste oder das nächstbeste Angebot abgegeben hat; sie erlischt auch spätestens 30 Tage nachdem der Zuschlag einem anderen Bieter erteilt wurde;
- d) erlischt die Bieterbürgschaft zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses durch den Bieter, welcher den Zuschlag erhalten hat.

Die Verpflichtungen aus der Bürgschaft erlöschen vor den obigen Terminen nach *b)*, *c)* und *d)* ausschließlich mit der Rückgabe des Technischen Beiblatts im Original oder aufgrund einer schriftlichen Mitteilung des Auftraggebers an den Bürgen.

Artikel 3 – Höchstbetrag der Bürgschaft

Der Höchstbetrag der vorliegenden Bürgschaft beträgt gemäß Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes 2% des Betrags der Arbeiten/der zu erbringenden Leistung; der Betrag ist im Technischen Beiblatt angegeben.

Erfüllt der Bieter die Voraussetzungen nach Art. 8 Abs. 11-quater des Gesetzes, wird der obige Höchstbetrag um 50% gekürzt.

Artikel 4 – Rückgriff auf den Bürgen

Der Bürge zahlt den vom Bieter geschuldeten Betrag innerhalb einer Frist von 15 Tagen ab Erhalt einer schriftlichen Aufforderung des Auftraggebers mit Kopie zur Kenntnis an den Bieter; das Schreiben ist in der im folgenden Artikel 6 angegebenen Form zu halten und muss alle bekannten Angaben zu den Gründen des Rückgriffes enthalten. Der Bürge haftet selbstschuldnerisch und kann nicht die Vorausklage des Schuldners nach Artikel 1944 ZGB.

Unbeschadet bleiben alle Ansprüche des Bürgen bei Auszahlung von ganz oder nur teilweise geschuldeten Beträgen.

Artikel 5 – Eintritt des Bürgens

Der Bürge tritt, innerhalb der ausbezahlten Beträge statt dem Auftraggeber in alle Rechte, Anforderungen und Beteiligungen gegen den Bieter, dessen Nachfolger und sonstige Berechtigte jeglicher Art ein.

Der Auftraggeber wird dem Bürgen für den Rückgriff auf den Schuldner sämtliche ihm verfügbaren Auskünfte und Unterlagen zugänglich machen.

Artikel 6 – Form der Mitteilungen

Sämtliche mit vorliegender Bürgschaft zusammenhängenden Mitteilungen und Meldungen sind, um gültig zu sein, ausschließlich als eingeschriebener Brief oder als Telefax an den Geschäftssitz des Bürgen zu richten.

Artikel 7 – Prämien und Gebühren

Die vom Schuldner geschuldeten Prämien/Gebühren sind mit Abschluss des vorliegenden Bürgschaftsvertrags im Technischen Beiblatt festgehalten.

Ausstehende Zahlungen der Prämien/Gebühren können nicht gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden.

Die Prämien/Gebühren bleiben dem Bürgen auch bei Erlöschen der Bürgschaft vor dem in Artikel 2 festgelegten Zeitpunkt erhalten.

Artikel 8 - Gerichtsstand

Bei Streitfällen zwischen Bürge und Auftraggeber ist der Gerichtsstand nach ZPO, Artikel 25 zuständig.

Artikel 9 – Verschiedenes

Für alles, das nicht anders geregelt ist, haben die gültigen Rechtsnormen Wirkung.

Vorliegendes Technische Beiblatt ist wesentlicher Bestandteil der genannten Vorlage 1.1; es enthält sämtliche Angaben zum Abschluss und zur Durchführung des Bürgschaftsvertrags gemäß Vorlage: mit der Unterschrift nehmen die Parteien uneingeschränkt sämtliche Bedingungen der Vorlage an.

Bürgschaftsnummer	ausgestellt von (Hauptsitz, Niederlassung, Agentur o.s.)

Bieter (Schuldner) / federführendes Unternehmen der Bietergemeinschaft	Steuercode/MWSt-Nummer

Geschäftssitz	Anschrift	Postleitzahl	Provinz

Auftraggeber (Gläubiger)	Geschäftssitz

Ausschreibung	Termin für die Angebotsabgabe

Beschreibung des Bauwerks	Standort des Bauwerks

Vorgesehene Gesamtkosten des Bauwerks	Höchstbetrag Bürgschaft	% der Gesamtkosten

Bieter (Schuldner):	Anteil %
federführendes Unternehmen der Bietergemeinschaft	
Mitglied der BTG	
Mitglied der BTG	

Beginn der Laufzeit der Bürgschaft	Erlöschen der Bürgschaft
Vergl. Artikel 2 in Vorlage 1.1	Vergl. Artikel 2 in Vorlage 1.1

Vorgeschriebene Bedingungen
Vergl. Artikel 9 in Vorlage 1.1

<i>Zur Verfügung des Bürgens zur Regelung der Prämien/Gebühren</i>
Bedingungen

Der Bieter

Der Bürge

Vorliegende Urkunde wird in _____ Kopien in einer _____ ausge stellt
 einzigen Absicht am _____